

## **Informationen zu ambulanten Kurmaßnahmen**

Die Beihilfefähigkeit ambulanter Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen richtet sich nach § 7 der Beihilfenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BVO).

Daraus ergeben sich folgende Voraussetzungen:

- ◆ Beihilfeberechtigung seit mindestens drei Jahren;
- ◆ im laufenden Jahr und den drei vorangegangenen Jahren darf keine stationäre Reha-Maßnahme oder ambulante Kurmaßnahme durchgeführt worden sein;
- ◆ Durchführung des Genehmigungsverfahrens;
  - *Formloser Antrag*
  - *Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung*
  - *Amtsärztliches Gutachten*
  - *Anerkennung der Maßnahme durch die Beihilfestelle*
- ◆ die Behandlung muss in einem anerkannten Kurort erfolgen;
- ◆ die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Genehmigungsverfahren angetreten werden;
- ◆ die ordnungsgemäße Durchführung der Kurmaßnahme muss durch Vorlage eines entsprechenden Schlussberichtes nachgewiesen werden.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, sind folgende Aufwendungen für maximal 23 Kalendertage (einschließlich der Reisetage) beihilfefähig:

- o Kosten für das amtsärztliche Gutachten;
- o Kosten für Ärzte, Medikamente und Anwendungen (sofern beihilfefähig, in entspr. Höhe);
- o Kosten für den ärztlichen Schlussbericht.

Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe wird ein Zuschuss in Höhe von 30,00 EUR / Tag/ Person gewährt.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kurtaxe für eine medizinisch notwendige Begleitperson (z.B. bei Menschen mit Behinderung oder Kindern ) werden mit 20,00 EUR pro Tag bezuschusst. Die Notwendigkeit ist durch den Amtsarzt ebenfalls zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Beihilfestelle